

Beziehung dem obigen, hierauf gerichteten Antrage beigespflichtet werde; ein Abgeordneter der Ritterschaft dagegen, dem Fälle bekannt sind, wo Lehrer ganz aus dem Schulvermögen besoldet werden und es also keines Zuschusses bedarf, trägt auf die Verwendung des Ueberschusses zur Schulden-Tilgung an, wodurch eine dauernde Erleichterung entstehen werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden empfiehlt nachdrücklich, der Landtag möge sich aussprechen und nicht allein stumm bleiben, während alle andere Landtage ihre Meinung abgegeben hätten.

Ein Abgeordneter der Städte erinnert, daß schon beim vierten Landtage auf eine Herabsetzung der Salzpreise angetragen und von Sr. Majestät darauf geantwortet worden sei, daß diese Steuer zuerst vermindert werden solle; man möge sich daran nur halten; der ganze Steuer-Erlaß reiche nicht weit, und da unsere Nachbarn das Salz nur mit 10 Thlr. die Tonne bezahlten, so sei es wünschenswerth, daß hier nicht mehr dafür gegeben zu werden brauche.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubte zwar, daß eine Vertheilung der Ueberschüsse einer Steuer-Ermäßigung vorzuziehen sein werde, für den Fall aber, daß dieser der Vorzug eingeräumt werde, schloß er sich dem Antrage für die Ermäßigung der untersten Stufe der Klassensteuer und für die Vertheilung des auf die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte fallenden Antheils unter ihre Armen aus und hielt die Aufhebung des Schulgeldes für nicht ganz zweckmäßig.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte spricht sich für Herabsetzung der Salzpreise aus, indem er sowohl die Nothwendigkeit als den vielfachen Nutzen des Salzes hervorhebt, und ein anderer Deputirter desselben Standes sieht zwar in der Verminderung einer Steuer das bequemste Mittel zur Erreichung des vorliegenden Zweckes, bemerkt aber, es fehle an einem Maaßstabe zur Beurtheilung, wie groß diese Verminderung sein könne, auch komme eine Ermäßigung der Salzpreise dem Reichen sowohl wie dem Armen zu gute, er müsse sich daher für eine Vertheilung der Ueberschüsse aussprechen und wünsche, daß diese zur sittlichen Ausbildung, besonders von armen Kindern, benützt und deshalb zur Verfügung des Landtages und der Regierung gestellt würden.

Ein anderer Abgeordneter der Städte wünscht, daß die Vertheilung bis zu den Gemeinden ausgedehnt und den Vorstehern derselben zur Unterstützung der Armen überwiesen werden möge.

Ein Mitglied des Fürstenstandes erinnert an die Vorfrage und spricht dabei die Ansicht aus, daß eine Herabsetzung der Salzpreise auf 10 Thlr. im Interesse des Staates sei und den Verbrauch dergestalt vermehren werde, daß dadurch der Ausfall sich compensire, erklärt sich übrigens auch vorzugsweise für Ermäßigung des Schulgeldes zu Gunsten der ärmeren Klassen.

Ein Deputirter der Städte giebt den Salz-Verbrauch des preussischen Staates auf jährlich 500,000 Tonnen an; es würde mithin der Preis um 3 Thlr. pr. Tonne ermäßigt werden können, was aber nur eine Ersparniß von 17 Sgr. für jede Familie herbeiführe.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkt dabei, daß große Landwirthe und Fabrikanten, die viel Salz verarbeiteten, den besten Nutzen von der Ermäßigung haben würden und daß seiner Meinung nach Aufhebung des Schulgeldes für die 17te und 18te Klasse wirksamere Hülfe für diese sein werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden findet eine Verminderung des Salzpreises um 3 Pfg. pr. Pfund erheblich, und ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß eine solche Verminderung des Preises die Consumtion ohne Zweifel vermehren werde.

Endlich macht ein Deputirter der Ritterschaft bemerklieh, in der königlichen Proposition sei ein Steuer-Erlaß angeboten und ein größerer in Aussicht gestellt worden; es erscheine ihm rathamer, diesen anzunehmen als eine Vertheilung des Ueberschusses zu begehren, was zur Folge haben würde, daß die Steuern blieben, wie sie seien.

Nachdem noch durch einige im Gränzbezirke wohnende Abgeordnete angeführt worden war, wie in diesem ein gezwungener Salz-Verbrauch oder Kauf von 16 Pfund pr. Kopf stattfinde, kam es endlich zur Abstimmung über die Frage:

Soll der Steuer-Erlaß, welchen Se. Majestät Allernädigst zugesagt, mittelst Ueberweisung der zu erlassenden Summe beantwortet werden?

und wie sich 53 Stimmen dagegen, 19 aber dafür erklärt hatten, trug der vor der Discussion aufgetretene Redner neuerdings auf Vertagung an, die mit 46 Stimmen gegen 26 angenommen worden ist.

Die nächste Plenar-Sitzung ist auf morgen, den 15 Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt und zur Verhandlung über das Forst- und Jagd-Polizei-Gesetz bestimmt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## Zehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung trug der Referent des ersten Ausschusses den von demselben über die ministerielle Verfügung, die Behandlung gewisser Anträge betreffend, erstatteten Bericht vor; derselbe schließt mit dem Vorschlage, es möge Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, mit Aufhebung der vorliegenden Verfügung des königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, das den Ständen gesetzlich zustehende Recht zu wahren: auch solche Petitionen, welche sie zwar der Berücksichtigung werth, aber aus irgend vorwaltenden Gründen zu einer Adresse an des Königs Majestät nicht für qualificirt erachten, unter Vermittelung des Herrn Landtags-Commissars an die betreffenden Behörden verweisen zu dürfen.

Die Plenar-Versammlung trat diesem Vorschlage bei; ein anderer, dahin gerichtet, es möchten die Worte „mit Aufhebung“ u. s. w. gestrichen und die in Rede stehende Verfügung vom Landtage als nicht erlassen betrachtet werden, fand Widerspruch, weil jene Verfügung dem Landtage auf dem gesetzlichen Wege zugekommen sei.

Es wurde nun die Berathung des Ausschuss-Berichts über die zweite Allerhöchste Proposition: den Diebstahl von Holz und andern Waldproducten betreffend, eröffnet und von dem Herrn Referenten die Einleitung des gedachten Berichts verlesen. Schon der Titel des Gesetzes-Entwurfs und das darin gebrauchte Wort „Diebstahl“ fand Anstoß.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte: Das Wort „Diebstahl“ schein ihm sehr unpassend auf Holzentwendungen anzuwenden. Zwischen einem Holzfreveler und einem Diebe sei noch eine ungeheure Kluft. Man möge das Schändende, welches dem Worte Diebstahl anlebe, nur nicht verwischen. Worte seien in dieser Beziehung nichts weniger als gleichgültig. Mit dem Ausdruck ändere sich auch allmählig der Begriff, und der Abscheu gegen Diebstahl müsse dadurch abgestumpft werden, wenn man dieses Wort auf Handlungen anwende, welchen weder ein besonderer Grad von Verderben noch eine besondere gesetzwidrige Gesinnung beizühne. Die Sache habe aber auch noch andere Folgen. Zeige man sich hierin so strenge, so müsse man auch consequent sein, und gegen die Thäter alle Folgen eintreten lassen, welche der Diebstahl mit sich führe; dann werde man in waldreichen Gegenden Niemand mehr finden, der nicht in die zweite Klasse des Soldatenstandes gehöre, der zur Uebernahme eines Gemeinde-Amtes würdig sei, oder der auf den Grund des Art. 283 des Gesetzes über die Civil-Prozedur nicht als Zeuge verworfen werden könne. Er trage daher darauf an, dem Worte „Diebstahl“ Holzentwendungen oder Frevel zu substituiren. Die Bezeichnung Diebstahl erscheine aber ganz unrichtig bei Holzentwendungen aus Communal-Waldungen durch Gemeinde-

Glieder, welche Mitberechtignte oder Miteigenthümer seien, wo es sich daher nur von einem Mißbrauch des Nutznießungs- oder Eigenthums-Rechtes handle.

Es wurde darauf von einem Deputirten der Ritterschaft erwiedert, daß eben weil man es nicht für Diebstahl halte, Holz zu entwenden, dies so häufig geschehe, und der Herr Referent fügte hinzu, daß schon im Gesetze von 1821 die Entwendung von Holz als Diebstahl bezeichnet worden sei. Jenes von Gemeinde-Waldungen hergeleitete Beispiel passe nicht, denn auch da nähme derjenige, der unbefugt Holz weghole, das was ihm nicht gehöre, und befehle die Mitbetheiligten darum, der Forstfrevel habe so überhand genommen, daß eine schärfere Gesetzgebung unumgänglich nothwendig geworden sei. Auch hätten im Ausschusse, wo ebenfalls über den Titel gesprochen worden, sich 15 Stimmen für die Beibehaltung desselben und nur eine dagegen erklärt.

Ein Deputirter der Ritterschaft erhob sich, um sich als diesen Einen zu nennen und hier zu wiederholen, daß er die Anwendung des Wortes Diebstahl, so wie es hier gebraucht werde, allen früheren Gesetzen zuwider und in ihren Folgen höchst bedenklich finde.

Ein Abgeordneter der Städte war der Ansicht, für gewisse Entwendungen sei die Bezeichnung als Diebstahl ganz passend, das unbefugte Lesen von Raffholz aber und das Wegnehmen von Waldbeeren und dergleichen könne nicht als Diebstahl betrachtet werden.

Mehrere Deputirte der Städte waren nicht gegen die Beibehaltung des Titels und machte einer derselben noch bemerklich, daß der § 16 angebe, was als Diebstahl gelten solle.

Ein Deputirter der Ritterschaft meinte, es sei passender, diese Frage bei dem betreffenden § zu erörtern, und überhaupt bedenklich, wenn die Plenar-Versammlung sich mit Redactions-Verbesserungen beschäftigen wolle, die billigerweise dem Ausschusse überlassen bleiben sollten, bedenklicher aber noch, hier das Wort Diebstahl nicht auszusprechen, weil die Leute, denen die Diskussion über dieses Wort bekannt würden, leicht zu dem Glauben veranlaßt werden könnten, als werde die Entwendung von Holz auch vom Landtage nicht dafür gehalten.

Ein Mitglied aus dem Fürstenstande schlug vor, man möge den Titel abändern und das Gesetz ein „Gesetz den Holzfrevel und den Diebstahl von Holz betreffend“ nennen; es wurde aber beliebt zur Abstimmung über die Frage zu schreiten, ob die Fassung der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs beibehalten werden solle, und dieselbe mit 46 Stimmen gegen 26 angenommen.

Bei § 1 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden; es bemerkte aber ein Abgeordneter der Städte dagegen:

es scheine ihm sehr unangemessen, die Bestimmungen dieses § auf das sogenannte Raffholz oder Auflesen von trockenem Holze anzuwenden. Er verweise deshalb auf die Art. 3 und 11 der östreich-bairischen Verordnung vom 30. Juli 1814, welche viel zweckmäßiger seien. Jedenfalls wäre es unrecht, für ein kleines Vergehen die gleiche Strafe auszusprechen, wie für Entwendungen von stehendem grünem Holze. Seine Ansicht habe sich auch durch die Erfahrung bewährt, denn da sich die Strafe bis zu langem Gefängniß steigern könne, so führe eine solche Strenge Leute, die sonst noch auf gutem Wege wären, gerade auf den Weg des Verbrechen. Das geschehe auch dadurch, daß sie im Gefängniß mit Gewohnheits-Dieben zusammenkommen. Er halte daher dafür, daß man das Sammeln oder Entwenden von trockenem Raffholz blos mit einer einfachen Polizei-Strafe belegen solle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft konnte sich hiermit nicht einverstanden erklären und war für die Beistimmung des §.

Ein Deputirter der Städte erwähnte, daß in den Waldungen seiner Gegend häufig junge Bäume zuerst blos angehauen, und wenn sie dadurch verdorben, später als Raffholz behandelt würden; nachdem noch mehrere andere Abgeordneten gesprochen hatten, wurde der § durch Abstimmung vermittelst Aufstehen und Sitzbleiben angenommen.

§ 2. hatte im Ausschusse keinen Widerspruch gefunden und wurde auch von der Plenar-Versammlung gebilligt.

§ 3. Ebenso, nachdem der Herr Referent erwähnt hatte, daß hier von einem Mitgliede des Ausschusses der Vorschlag, den einfachen Holzwerth statt des vierfachen anzunehmen, gemacht, aber von keinem der andern Mitglieder unterstützt worden sei.

Bei § 4 war vom Ausschusse die Streichung des 2. und 3. Alinea bevortwortet worden, weil dadurch nur unnöthigen Weitläufigkeiten Thür und Thor geöffnet werde, statt dessen sollte hinzugefügt werden:

„Bei einer weitem Entfernung als 2 Meilen bestimmt der denunzirende Schutzbeamte den Werth nach dem bestehenden Lokal-Preise.“

Auch war in Folge einer durch Se. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied eingegebenen Denkschrift hinzugefügt worden:

„Unbeschadet der Rechte des Herrn Standesherrn.“

Giergegen protestirte ein Deputirter der Städte und sagte:

Der Vorschlag, die Taxe des entwendeten Holzes durch den Förster, welche die Anzeige mache, festsetzen zu lassen, wäre sehr bedenklich. Allerdings stehe diesen anzeigenden Beamten, auch wenn sie auf Lebenszeit angestellt seien, Lides zu. Aber doch nur in Bezug auf das factum, keineswegs in Bezug auf den Werth. Dieser solle nach einer von den Lokalbehörden proponirten und von dem Landrath festzusetzenden Taxe bestimmt werden. Er werde nun zwar vorschlagen, daß der § 14, wonach der Waldeigenthümer die Strafe beziehen solle, nicht angenommen werde, daß diese Strafe im Gegentheile in die Staats-Kasse fließen, und zu wohltätigen Zwecken verwendet werden möge. Würde aber dieser sein Vorschlag nicht beliebt werden, würde man den § 14 beibehalten, dann sei die vorliegende Bestimmung doppelt gefährlich. Denn der in den Diensten des Waldeigenthümers stehende und von ihm bezahlte Förster müsse wohl, das liege in der Natur der Verhältnisse, den Werth des entwendeten Holzes so hoch als möglich stellen.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlug vor, die Feststellung des Werthes dem Landrathe zu übertragen. Auch ein anderer Abgeordneter fand es bedenklich, die Taxe dem denunzirenden Schutzbeamten zu überlassen, und ein Deputirter der Landgemeinden hielt die ganze vom Ausschusse angegebene Fassung des § für fehlerhaft, indem er noch besonders an die Fälle erinnerte, wo der Diebstahl durch Leute constatirt würde, die nicht lebenslänglich angestellt seien.

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerklich, daß dieser Fall nicht vorkommen könne, da die Friedensrichter nur solche vereiden und mithin auch nur von solchen Protokolle annehmen dürften, die eine lebenslängliche Anstellung hätten, wenigstens werde es so im Regierungs-Bezirk Aachen gehalten.

Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden findet in der Bedingung der Glaubwürdigkeit durch lebenslängliche Anstellung die kleinen Waldbesitzer sehr gefährdet, und ein anderer besteht darauf, daß der Schutz gleich wirksam für kleine wie für große Wald-Eigenthümer sein müsse.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für unbedenklich, den Schutzbeamten das Vertrauen zu schenken, was durch § 4 für sie ausgesprochen werde, und schlägt vor, für die kleinen Waldbesitzer dadurch zu sorgen, daß die Feldschützen auf Lebenslang angestellt und zugleich als Waldhüter benutz würden.

Ein Mitglied des Fürstenstandes erwiedert hierauf, daß die lebenslänglichen Anstellungen besonders bei Privaten sehr unräthlich seien, und in Frankreich gar nicht erforderlich, um den Protokollen der Schutzbeamten Glauben zu verschaffen, daß aber nothwendig etwas geschehen müsse, um dem Ueberhandnehmen der Frevel zu steuern. Der Herr Referent verwies auf die im Bericht enthaltenen Erwägungsgründe und unterwarf dieselbe einer ferneren Erörterung. Von einem Deputirten der Ritterschaft war im Laufe der

Discussion vorgeschlagen worden, damit bis zu § 14 zu warten und stellte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall anheim, ob etwa über diesen Vorschlag zuerst abgestimmt werden sollte? Es wurde aber die Priorität für den Vorschlag des Ausschusses verlangt und derselbe bei der Abstimmung mit 63 Stimmen gegen 14 angenommen.

Bei § 5 war durch den Ausschuss vorgeschlagen worden, als erschwerende Umstände noch zu bezeichnen, wenn grünes Holz mittelst Schneid-Instrumenten abgehauen oder abgeschnitten, und wenn statt der Art die Säge gebraucht werde; in Folge des dagegen aber von mehreren Seiten erhobenen Widerspruchs wurden die Zusätze bei der Abstimmung durch 46 Stimmen gegen 31 angenommen. Von einer Seite war hierbei darauf angetragen worden, die geschärfte Strafe nicht auf Raffholz anzuwenden, namentlich aber die zusätzlichen Artikel des Ausschusses zu verwerfen.

In § 6 wünscht der Ausschuss das Wort „rechtskräftig“ zu streichen, da durch Aufnahme desselben bei Contumacial-Erkenntnissen den Holzdieben ein Mittel an die Hand gegeben werde, sich der verschärften Strafe für Wiederholungsfälle zu entziehen; es wird aber dagegen durch mehrere Abgeordnete protestirt und bemerkt, man müsse sich der vom Ausschusse vorgeschlagenen Beseitigung des Ausdrucks: „rechtskräftig Urtheil“ in dem § 6 des Entwurfs widersetzen.

Diese Bezeichnung der Urtheile sei gewiß nicht ohne juristische Erwägung an dieser Stelle, so wie im § aufgenommen. Allerdings würde die Abticht der strengern Bestrafung der Recidive dann leichter und häufiger erfüllt werden, wenn jede erste richterliche Sentenz hinreichte, um die Anwendung der schärfern Strafe zu begründen. Es sei aber zu bedenken, ob man in dieser Art den von dem Referenten hervorgehobenen Interessen der Forstbut ein wesentliches Rechtsprincip opfern wolle. Man könne damit sich nicht einverstanden erklären, daß mit Verletzung eines unbefreitbaren Grundsatzes des Rechtsverfahrens, einem Urtheile, welches noch keinen gesetzlichen Bestand habe, eine solche Wirkung beigelegt werde.

Ein Abgeordneter der Städte trug ebenfalls auf Verwerfung des Amendements vom Ausschusse an. Dasselbe verstoße gegen die Principien des Straf-Rechts, wornach nie eine Verschärfung der Strafe eintreten könne, bis die erste Strafe durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sei.

Der Referent replizirt, das Ganze sei ein exceptionelles Gesetz, und also auch eine exceptionelle Bestimmung, wie die vorgeschlagene, darin zulässig. Ein Abgeordneter der Städte meint, das Wort möge stehen bleiben oder gestrichen werden, so werde doch kein rheinischer Gerichtshof die Vollziehung eines Urtheils gutheißen, was noch nicht rechtskräftig geworden sei, und jedenfalls der Cassationshof derselben entgegen sein; es wird ihm aber erwidert, daß der Cassationshof das Verfahren bereits gebilligt habe und ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft erklärt, daß die Praxis gerade die entgegengesetzte und durch eine Cabinets-Ordre functionirt sei.

Es wird hierauf der Vorschlag des Ausschusses durch Entscheidung mit Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen und in § 7 die Streichung des Wortes „rechtskräftig“ ebenfalls genehmigt.

§§ 8 und 9 werden angenommen und bei § 10 die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung der Worte „oder unentgeltlich annimmt“ in „oder im Besitze hat“ gutgeheißen und die Streichung des letzten Theils des § ebenfalls genehmigt.

Zu § 11 war nichts zu erinnern.

Bei § 12 hatte der Ausschuss zu mehrerer Deutlichkeit die Anwendung des Wortes „Familien-Glieder“ statt des im Entwurfe gebrauchten „Angehörigen“ vorgeschlagen; auf einige hierüber gemachten Bemerkungen und genomene Anträge aber wurde die Beibehaltung des letztern Ausdrucks beschlossen.

Der Ausschuss hatte für zweckmäßig erachtet, Dienstherrschaften in gleichem Maaße für ihre Dienstboten, wie Eltern für ihre Kinder verantwortlich zu machen und deswegen bei § 13 die Streichung der Worte „zum Vortheil gereichen“ in Antrag gebracht. Ein Abgeordneter der Städte bemerkte dagegen: es scheine ihm äußerst bedenklich, die unbedingte Haftbarkeit der Eltern, Vormünder und noch mehr der Dienstherrn auszusprechen, wie es hier geschehe. Man möge diese §§ mehr mit den Verfügungen der Art. 1384 des bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Art. 98 der Verordnung vom 30. Juli 1814 in Einklang bringen.

Mehrere andere Mitglieder sprachen sich in gleicher Weise aus. Ein Deputirter der Ritterschaft äußerte zwar die Ansicht, daß eine Schärfung des Gesetzes nach oben, eine Milderung desselben nach unten herbeiführe, und ein Holzdiebstahl des Gefindes ohne Vorwissen der Herrschaft kaum denkbar, auch letztere zur Ueberwachung des ersteren dergestalt, daß es sich eines solchen Vergehens nicht schuldig machen könne, verpflichtet sei; es wurde aber bei der nun erfolgten Abstimmung der Vorschlag des Ausschusses mit 52 gegen 23 verworfen.

Zu § 14 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden, und bloß die angemeldete Verwahrung der Standesherrn im Protokoll erwähnt.

Ein Abgeordneter der Städte aber trug auf gänzliche Streichung dieses § an, und bemerkte:

es widerstreite der Würde des Staates und den Principien einer guten Straf-Rechts-Pflege, die Geldstrafe dem Waldeigentümer zufallen und diesen gleichsam als Repräsentanten der *viuidicta publica* auftreten zu lassen.

Der Waldeigentümer werde durch den ihm zugesprochenen Schaden-Ersatz hinlänglich entschädigt. Ihm mehr zu bewilligen sei auch unbedenklich, weil dann die Frevel nicht so unpartheiisch angezeigt, verfolgt und die Strafen nicht so unnachlässig begetrieben würden. Statt die Holzentwendungen zu verhindern, werde alsdann grade das Gegentheil bewirkt.

Ein Deputirter der Ritterschaft hielt die Waldeigentümer immer noch nicht für hinlänglich entschädigt, wenn ihm selbst die Strafgeelder zufließen, die häufig nicht einziehbar sein würden; ein Abgeordneter der Landgemeinden verlangte, daß jedem sein volles Recht und den Waldeigentümern also vollständiger Schadenersatz gewährt werde; die Strafgeelder aber sieht er als ein unpassendes Mittel dazu an und nimmt diese für die Armen-Kassen in Anspruch, worin sich mehrere Stimmen ihm anschließen.

Ein Deputirter der Ritterschaft appellirt an das Rechts- und Billigkeits-Gefühl der Versammlung zum Schutze des Interesses der Waldeigentümer und nachdem noch der Herr Referent die Verhandlungen resumirt hatte, erfolgte die Abstimmung, wobei sich 52 für Beibehaltung des §, 23 Stimmen aber dagegen aussprachen.

Bei § 15 hatte der Ausschuss die Hinzufügung des Wortes „erwiesener“ vor dem im zweiten Alinea vorkommenden Worte „Schaden“ vorgeschlagen.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte gegen den § im Allgemeinen:

Die Bestimmungen dieses § könnten zu den bedenklichsten Folgen führen. Der Waldeigentümer erhalte auf diese Weise, nachdem der vorige § angenommen worden, dreifache Entschädigung, nämlich den Werth, 4fache, 6fache oder 8fache Strafe und noch besonderen Schaden-Ersatz, welcher oft ganz arbiträr ermittelt und mehr das Resultat einer Fiction als der Wirklichkeit sein werde.

Jedenfalls scheine ihm angeordnet werden zu müssen, daß die fragliche besondere Entschädigung gleich am Forstgericht gefordert und im Forsturtheil zugesprochen werden müsse. Daß der Beweis des Schadens besonders geliefert und nicht lediglich auf das Anzeige-Protokoll gegründet werden könne, liege in der Natur der Sache; wogegen durch den Herrn Referenten und ein anderes Mitglied erläutert wurde, wie der hier ange deutete Mehrwerth sich in verschiedenen von ihnen bezeichneten Fällen ergeben könne.